

# Einladung

für die am Donnerstag, 29.10.2009 um 14:30 Uhr stattfindende öffentliche Sitzung des Bau- und Planungsausschusses im großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses.

## Tagesordnung

### 1. Bauverwaltungsamt

Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung des BPAS vom 16.09.2009.

### 2. Stadtplanungsamt

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Nutzung der Windenergie“

Vorstellen des Teilflächennutzungsplan - Entwurfs durch ...  
TEAM 4, Nürnberg

Beschluss von Konzentrationszonen für Windkraft

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Vorgang Bau- und Planungsausschuss vom 17.09.2009, Vorschlags - Nr. 51  
Vorgang Stadtrat vom 22.09.2009, Beschluss - Nr. 108

### 3. Stadtplanungsamt

Bewerbung der Stadt Weiden zur Landesgartenschau 2018 auf Grundlage der Machbarkeitsstudie des Büros Lohrer.Hochrein Landschaftsarchitekten.

Vorgang dazu im Bau- und Planungsausschuss am 29.06.2009 unter Vorschlag Nr. 57

Vorgang dazu im Stadtrat am 06.07.2009 unter Beschluss Nr. 93

### 4. Stadtplanungsamt

23. Änderung des Flächennutzungsplans.

Errichtung einer Photovoltaikanlage auf den Grundstücken Flst. Nrn. ...und ... ..  
Antrag auf Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 BauGB.

## **5. Stadtplanungsamt**

**Bebauungsplan Nr. 61 26 307 „Photovoltaikanlage ...  
Errichtung einer Photovoltaikanlage auf den Grundstücken Flst. Nr. ...und ...  
Antrag auf Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 BauGB.**

## **6. Stadtplanungsamt**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
Zwischen Peter-Henlein-Straße und Behaimstraße,  
Flst. Nr. ... Gmkg. Weiden  
Bebauungsplan Nr. 60/61 26 155, 2. Änderung gem. § 13a BauGB**

**Behandlung der Stellungnahmen / Abwägung  
Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB**

**Vorgang Bau- und Planungsausschuss vom 23.07.2009, Vorschlags - Nr. 60  
Vorgang Stadtrat vom 27.07.2009, Beschluss - Nr. 105**

## **7. Stadtplanungsamt**

**Verkehrskonzept für die Stadt Weiden i. d. OPf.  
Beauftragung**

**Vorgang: 6. Sitzung des Finanzausschusses vom 22.06.2009, Nachtragshaushalt  
2009**

**Nr. 95, Mittelbereitstellung für ein Verkehrskonzept für die Stadt Weiden mit be-  
sonderer Berücksichtigung des Umweltverbundes (Fußgänger, Radverkehr und  
ÖPNV)**

## **8. Untere Verkehrsbehörde Stadtplanungsamt**

**Anfrage von Stadtrat ...**

**Stadtrat ... verweist auf die schwierige Parkplatzsituation bei der Fachoberschule  
(FOS) und möchte untersucht haben, ob durch Schrägparken in der südlichen  
Scheibenstraße die Anzahl der Parkplätze erhöht werden kann. Nach seiner Ein-  
schätzung sind bis zu 6 Parkplätze mehr als bisher möglich.**

## **9. Bauverwaltungsamt**

**Anfrage von Stadträtin ...**

**Stadträtin ... weist auf die nicht sehr pietätvollen Umstände beim Umgang mit Ur-  
nen hin (lange Wartelisten, Zwischenlagerung). Sie möchte daher wissen, welche  
Nachfrage bzw. Bedarf vorhanden ist, wie der jetzige Zustand beseitigt werden soll  
und wie künftig mit diesem Problem umgegangen wird.**

## **10. Hoch- und Tiefbauamt, Tiefbauabteilung**

**Anfrage von Herrn Stadtrat ...**

**Stadtrat ... stellt fest, dass die Pflasterflächen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen schlecht ausgefugt bzw. mit Splitt verfüllt sind. Da der Fugenzustand jedoch für die Lebensdauer einer Pflasterfläche entscheidend ist, fragt er nach, ob hier nicht Abhilfe geschaffen werden kann.**

## **11. Hoch- und Tiefbauamt, Tiefbauabteilung**

**Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.10.81**

**Einleitung des Widmungsverfahrens für die Ortsstraße „Schustermooslohe“**

**Nichtöffentliche Sitzung des Bau- und Planungsausschusses  
im Anschluss an die öffentliche Sitzung**

## **Vorlagebericht**

**an die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses**

### ***Tagesordnungspunkt 01:***

**Bauverwaltungsamt**

**Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung des BPAS vom 16.09.2009.**

### ***Sachstandsbericht:***

Genehmigung der Niederschrift.

### ***Bau- und Planungsausschuss:***

beratend                       beschließend

öffentlich                       nichtöffentlich

## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses

### ***Tagesordnungspunkt 02:***

**Stadtplanungsamt**

**Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Nutzung der Windenergie“**

**Vorstellen des Teilflächennutzungsplan - Entwurfs durch ...,  
TEAM 4, Nürnberg**

**Beschluss von Konzentrationszonen für Windkraft**

**Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB**

**Vorgang Bau- und Planungsausschuss vom 17.09.2009, Vorschlags - Nr. 51  
Vorgang Stadtrat vom 22.09.2009, Beschluss - Nr. 108**

### ***Sachstandsbericht:***

Am 22.09.2008 hat der Stadtrat der Stadt Weiden beschlossen, für das Stadtgebiet einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Nutzung der Windenergie“ aufzustellen.

Am 01.10.2008 ist dazu die öffentliche Bekanntmachung erfolgt.

Am 17.12.2008 wurde das Büro für Landschafts- und Ortsplanung, TEAM 4, Nürnberg, beauftragt, erste Untersuchungen durchzuführen.

#### **Hauptplanungsziel**

Das Hauptplanungsziel ist die Ausweisung von Flächen im Stadtgebiet, die zur Nutzung von Windkraft, unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange, geeignet sind. Auf den anderen Flächen ist diese Nutzung dann ausgeschlossen.

#### Vorgehensweise:

Als erstes wurden Ausschlusskriterien, nicht abwägbare Restriktionen unterschiedlicher rechtlicher Grundlagen, festgelegt und damit Bereiche definiert, in denen grundsätzlich keine Windenergieanlagen errichtet werden können. Es handelt sich hierbei insbesondere um Abstände zu Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten etc., Verkehrsanlagen, Gewässer und geschützte Flächen (z. B. Biotope).

Die verbleibenden Bereiche (14 Flächen), in denen möglicherweise Windenergieanlagen errichtet werden könnten, wurden anschließend nochmals aufgrund einschränkender bzw. begünstigender Kriterien in drei verschiedene Standorte eingeteilt. Es gibt somit Standorte, die grundsätzlich nicht weiter verfolgt werden sollten (Flächen 5, 8, 9, 12 und 13) und Standorte, die bedingt (Flächen 1, 4 und 11) bzw. gut (Flächen 2, 3, 6, 7, 10 und 14) geeignet sind.

Anschließend wurden die bedingt und gut geeigneten Standorte noch hinsichtlich ihrer Windhöffigkeit durch die Fa. Wind & Regen, Vohburg, berechnet, da eine Ausweisung nur dort

sinnvoll erscheint, wo von einem ausreichenden Windertrag und damit einem wirtschaftlichen Betrieb ausgegangen werden kann.

Dabei wird als zentrale Grundlage für die Bewertung die Darstellung von mittlerer Windgeschwindigkeit und Anteil am Referenzertrag gesehen. Erst ab einem Referenzertrag von 60% ist nach dem EEG (Erneuerbare - Energien - Gesetz) eine Voraussetzung zum Erhalt der erhöhten Vergütung eingehalten und kann eine gewisse Wirtschaftlichkeit angenommen werden.

Die Berechnungen haben nun ergeben, dass in einer Höhe von 140 m (Höhe entspricht der derzeit maximal üblichen Nabenhöhe von Windkraftanlagen.) über Gelände die Flächen 3 und 14 für die Nutzung der Windenergie geeignet sind.

Es handelt sich hierbei um 2 Flächen, die auch bei der Ermittlung der Vorzugsstandorte im Gutachten zur Lenkung der Windenergienutzung für „gut geeignet“ eingestuft wurden.

Dieses Ergebnis wurde mit dem Umweltamt sowie der Wirtschaftsförderung besprochen.

(Hinweis: Die Stadtwerke haben durch die Firma Wind & Regen Windmessungen durchführen lassen. Diese Messungen konnten für die Berechnungen des Stadtplanungsamtes herangezogen werden. Der Bericht der Fa. Wind & Regen vom Oktober 2009 kann während der Sitzung eingesehen werden.)

#### Fazit:

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, innerhalb der Flächen 3 und 14 Konzentrationszonen für Windkraft im Vorentwurf des Flächennutzungsplans dar- und zur Diskussion zu stellen.

#### **Nächste Verfahrensschritte**

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB.
- Einverständnis des Stadtrats mit dem Planentwurf sowie Beschluss des Stadtrats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB betreffend die öffentliche Auslegung dieses Entwurfs.
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats.
- Beschluss des Stadtrates gemäß § 6 Abs. 6 BauGB.
- Antrag auf Genehmigung des sachlichen Teilflächennutzungsplans bei der Regierung der Oberpfalz gem. § 6 Abs. 1 BauGB.
- Wirksamwerden des Teilflächennutzungsplans durch Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 3 BauGB.

#### **Mögliche Rechtsfolgen des Aufstellungsbeschlusses**

Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 Abs. 3 BauGB.

Genehmigungen nach dem BImSchG können nicht erteilt werden oder sind zurückzustellen.

#### ***Bau- und Planungsausschuss:***

(x) beratend                      ( ) beschließend

(x) öffentlich                      ( ) nichtöffentlich

## **Vorlagebericht**

**an die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses**

### ***Tagesordnungspunkt 03:***

#### **Stadtplanungsamt**

**Bewerbung der Stadt Weiden zur Landesgartenschau 2018 auf Grundlage der Machbarkeitsstudie des Büros Lohrer.Hochrein Landschaftsarchitekten.**

**Vorgang dazu im Bau- und Planungsausschuss am 29.06.2009 unter Vorschlag Nr. 57  
Vorgang dazu im Stadtrat am 06.07.2009 unter Beschluss Nr. 93**

#### ***Sachstandsbericht:***

Das mit der Erarbeitung der Machbarkeitsstudie beauftragte Büro Lohrer.Hochrein Landschaftsarchitekten hat eine überarbeitete Fassung für diese Studie vorgelegt, die im Entwurf, in der letzten Lenkungsgruppensitzung am 23.09.2009 mit den Vertretern der Politik, der Verwaltung und den wichtigsten externen Beteiligten diskutiert wurde.

Die Anregungen die sich aus diesem Gespräch ergeben haben wurden eingearbeitet, so dass heute darüber befunden werden soll, ob sich die Stadt Weiden auf Grundlage dieser Machbarkeitsstudie für die Austragung der Landesgartenschau 2018 bewerben will.

Frau Hochrein vom Büro Lohrer.Hochrein wird die Studie in dieser Sitzung erläutern und für Rückfragen bereit stehen.

Besteht Einverständnis mit dem vorgestellten Konzept, so sollte sich die Stadt Weiden für die Austragung der Landesgartenschau 2018 bewerben. Das Büro Lohrer.Hochrein wird daraufhin fristgemäß die notwendigen Bewerbungsunterlagen ausfertigen.

Die Erarbeitung der Bewerbung ist Teil des mit dem Büro abgeschlossenen Vertrages und bedeutet für die Stadt Weiden keine zusätzlichen Kosten.

Um die Chancen der Bewerbung zu erhöhen sollte gleichzeitig die Liegenschaftsabteilung ermächtigt werden in verbindliche Kaufverhandlungen mit den Eigentümern der entsprechenden Flächen zu treten und den erforderlichen Grunderwerb zu tätigen. Denn grundsätzlich ist es so, dass das Gremium, das die Entscheidung über die Bewerbungen trifft, großen Wert darauf legt, dass die Städte einen großen Teil der notwendigen Flächen bereits in Ihrem Eigentum haben, um eine schnelle Umsetzung zu gewährleisten.

#### ***Bau- und Planungsausschuss:***

beratend                       beschließend

öffentlich                         nichtöffentlich

## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses

### **Tagesordnungspunkt 04:**

#### **Stadtplanungsamt**

**23. Änderung des Flächennutzungsplans.  
Errichtung einer Photovoltaikanlage auf den Grundstücken Flst. Nrn. ... und ...  
Antrag auf Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 BauGB.**

#### **Sachstandsbericht:**

Mit Schreiben vom 05.10.09 hat ..., einen Antrag auf Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 BauGB gestellt.

Die Planung sieht die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage auf den Grundstücken Flst. ... und ... vor. Die Fläche liegt ..., ... Die Anlage soll sich über eine Fläche von ca. 3 ha erstrecken und über einen bestehenden Weg, der in westliche Richtung von der Verbindungsstraße zwischen ... abzweigt, erschlossen werden.

#### **Derzeitige planungsrechtliche Situation:**

Eine Photovoltaikanlage ist eine bauliche Anlage und kann als nicht störender Gewerbebetrieb eingeordnet werden.

Die Grundstücke Flst. Nrn. ... und ... liegen im sog. Außenbereich gem. § 35 BauGB. Selbständige Photovoltaikanlagen sind nicht privilegiert und können damit nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 4 BauGB zugelassen werden.

Die geplante Photovoltaikanlage kann auch nicht als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, da hier eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt. Zum einen widerspricht das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans (Nr. 1), der landwirtschaftliche Flächen vorsieht, zum anderen ist die Entstehung einer Splittersiedlung (Nr. 7) zu befürchten, d. h., dass entweder ähnliche Vorhaben oder andere Gewerbebetriebe hier beantragt werden könnten.

Das geplante Vorhaben ist deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht genehmigungsfähig.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

In einer internen Besprechung mit dem Umweltamt (Untere Immissionsschutz- und Naturschutzbehörde) und der Wirtschaftsförderung wurde hinsichtlich des Standorts Folgendes diskutiert:

- Im Hinblick auf die Anpassung an die Ziele der Raumordnung, sollten Neubauf Flächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen und eine Zersiedelung der Landschaft verhindert werden.
- Die Flächen liegen im Nahbereich eines Wohngebietes. Ein unmittelbarer Anschluss der Photovoltaikanlage, als Gewerbebetrieb, an das Wohngebiet wäre städtebaulich

nicht vertretbar.

- Im Landschaftsplan finden sich keine Einschränkungen durch Darstellungen.
- Die Flächen liegen jedoch nördlich eines nach Art. 12 BayNatSchG geschützten Landschaftsbestandteils.
- Die landwirtschaftlichen Flächen sind in diesem Bereich intensiv genutzt, so dass ein naturschutzrechtlicher Ausgleich des Eingriffs grundsätzlich denkbar und möglich ist.
- Die Stadt Weiden i. d. OPf. möchte die Nutzung regenerativer Energien im Stadtgebiet weiter ausbauen.
- Die Maximalhöhe der Anlage beträgt ca. 3 m und aufgrund der aufgeständerten Bauweise wird die Bodenfläche nicht versiegelt.
- Die Anlage kann nach Stilllegung problemlos beseitigt werden (Rückbauverpflichtung).
- Möglicherweise wird die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch die Regierung der Oberpfalz aufgrund des fehlenden Siedlungszusammenhangs nicht erteilt.
- Alternativstandorte sind zu prüfen und zu untersuchen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans für ein derartiges Vorhaben auf dem o. g. Grundstück wird aufgrund dessen Lage für geeignet erachtet. Es bestehen jedoch dennoch Bedenken aufgrund des fehlenden Siedlungszusammenhangs, so dass das Ergebnis des Bauleitplanverfahrens, insbesondere das der Flächennutzungsplanänderung abzuwarten bleibt.

#### **Flächennutzungsplanänderung:**

Im Flächennutzungsplan der Stadt Weiden i. d. OPf. sind die Grundstücke Flst. Nrn. ...und als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Südlich der Grundstücke befindet sich gemäß Flächennutzungsplan das Biotop Nr. ... (identisch mit Biotop Nr. ...) – „natürliche Hangkante mit Weiherkette westlich von Neunkirchen; Bachlauf mit Bruchwaldresten“ -, nach aktueller Biotopkartierung das Biotop Nr. ... – „Gehölzriegel auf einer Böschung zu kleinem Bachgraben“ -, das bei der Planung zu berücksichtigen ist.

Parallel zur Aufstellung eines Bebauungsplans ist deshalb auch der Flächennutzungsplan von landwirtschaftlicher Fläche in Sondergebiet gem. § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

#### **Kostenübernahme:**

Um das Verfahren und damit verbundene Planungen kostenneutral für die Stadt Weiden i. d. OPf. durchzuführen und um sicherzustellen, dass das Vorhaben tatsächlich zur Ausführung kommt, soll ein Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 BauGB erstellt werden. Hierzu ist zwischen dem Antragsteller und der Stadt Weiden i. d. OPf. ein Durchführungsvertrag abzuschließen, in dem sich der Antragsteller zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten verpflichtet.

Die Ausarbeitung der Flächennutzungsplanänderung erfolgt durch ein qualifiziertes externes Planungsbüro. Der Inhalt wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mit der Verwaltung abgestimmt.

Das rechtliche Verfahren wird durch das Stadtplanungsamt durchgeführt.

Das Ergebnis der Flächennutzungsplanänderung und dessen Genehmigung durch die Regierung der Oberpfalz bleibt abzuwarten. Ein Anspruch auf die Aufstellung eines Bebauungsplans besteht nicht.

#### **Nächste Verfahrensschritte:**

- Bekanntmachung des Beschlusses zur Änderung des Flächennutzungsplans.
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB.
- Billigung des Planentwurfs durch den Stadtrat sowie Beschluss des Stadtrats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB betreffend die öffentliche Auslegung dieses Entwurfs.

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats.
- Beschluss des Stadtrates gemäß § 6 Abs. 6 BauGB.
- Vorlage der Flächennutzungsplanänderung zur Genehmigung bei der Regierung der Oberpfalz.
- Bekanntmachung und damit Wirksamkeit.

### ***Bau- und Planungsausschuss***

beratend                       beschließend

öffentlich                       nichtöffentlich

## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses

### ***Tagesordnungspunkt 05:***

#### **Stadtplanungsamt**

**Bebauungsplan Nr. 61 26 307 „Photovoltaikanlage ...“  
Errichtung einer Photovoltaikanlage auf den Grundstücken Flst. Nr. ...und ....  
Antrag auf Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 BauGB.**

#### ***Sachstandsbericht:***

Mit Schreiben vom 05.10.09 hat ..., einen Antrag auf Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 BauGB gestellt.

Die Planung sieht die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage auf den Grundstücken Flst. Nrn. ...und ... vor. Die Fläche liegt .... Die Anlage soll sich über eine Fläche von ca. 3 ha erstrecken und über einen bestehenden Weg, der in westliche Richtung von der Verbindungsstraße zwischen ... und ...abzweigt, erschlossen werden.

#### **Derzeitige planungsrechtliche Situation:**

Eine Photovoltaikanlage ist eine bauliche Anlage und kann als nicht störender Gewerbebetrieb eingeordnet werden.

Die Grundstücke Flst. Nrn. ... und ... liegen im sog. Außenbereich gem. § 35 BauGB. Selbständige Photovoltaikanlagen sind nicht privilegiert und können damit nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 4 BauGB zugelassen werden.

Die geplante Photovoltaikanlage kann auch nicht als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, da hier eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt. Zum einen widerspricht das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans (Nr. 1), der landwirtschaftliche Flächen vorsieht, zum anderen ist die Entstehung einer Splittersiedlung (Nr. 7) zu befürchten, d. h., dass entweder ähnliche Vorhaben oder andere Gewerbebetriebe hier beantragt werden könnten.

Das geplante Vorhaben ist deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht genehmigungsfähig.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

In einer internen Besprechung mit dem Umweltamt (Untere Immissionsschutz- und Naturschutzbehörde) und der Wirtschaftsförderung wurde hinsichtlich des Standorts Folgendes diskutiert:

- Im Hinblick auf die Anpassung an die Ziele der Raumordnung, sollten Neubauf Flächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen und eine Zersiedelung der Landschaft verhindert werden.
- Die Flächen liegen im Nahbereich eines Wohngebietes. Ein unmittelbarer Anschluss der Photovoltaikanlage, als Gewerbebetrieb, an das Wohngebiet wäre städtebaulich

nicht vertretbar.

- Im Landschaftsplan finden sich keine Einschränkungen durch Darstellungen.
- Die Flächen liegen jedoch nördlich eines nach Art. 12 BayNatSchG geschützten Landschaftsbestandteils.
- Die landwirtschaftlichen Flächen sind in diesem Bereich intensiv genutzt, so dass ein naturschutzrechtlicher Ausgleich des Eingriffs grundsätzlich denkbar und möglich ist.
- Die Stadt Weiden i. d. OPf. möchte die Nutzung regenerativer Energien im Stadtgebiet weiter ausbauen.
- Die Maximalhöhe der Anlage beträgt ca. 3 m und aufgrund der aufgeständerten Bauweise wird die Bodenfläche nicht versiegelt.
- Die Anlage kann nach Stilllegung problemlos beseitigt werden (Rückbauverpflichtung).
- Möglicherweise wird die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch die Regierung der Oberpfalz aufgrund des fehlenden Siedlungszusammenhangs nicht erteilt.
- Alternativstandorte sind zu prüfen und zu untersuchen.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans für ein derartiges Vorhaben auf dem o. g. Grundstück wird aufgrund dessen Lage für geeignet erachtet. Es bestehen jedoch dennoch Bedenken aufgrund des fehlenden Siedlungszusammenhangs, so dass das Ergebnis des Bauleitplanverfahrens, insbesondere das der Flächennutzungsplanänderung abzuwarten bleibt.

#### **Bebauungsplanverfahren:**

Um die planungsrechtliche Grundlage für die Zulassung des Vorhabens vorzubereiten, ist ein Bebauungsplan aufzustellen und ein sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO auszuweisen. Gleichzeitig ist auch der Flächennutzungsplan von landwirtschaftlicher Fläche in Sondergebiet zu ändern.

Eine wesentliche Voraussetzung ist jedoch, dass durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Deshalb ist bei diesem Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c UVPG erforderlich (Anlage 1 Nr. 18.7 / Nr. 18.07.2 „Bau eines Städtebauprojekts für sonstige baulichen Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der BauNVO oder einer festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt 20.000 m<sup>2</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>2</sup>“).

Hierfür ist durch den Antragsteller ein Gutachten hinsichtlich der Vorprüfung des Einzelfalls zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorzulegen, welche durch das Stadtplanungsamt und das Umweltamt zu beurteilen ist. Sollte Ergebnis dieser Vorprüfung sein, dass keine UVP-Pflicht vorliegt, kann das Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden.

#### **Kostenübernahme:**

Um das Verfahren und damit verbundene Planungen kostenneutral für die Stadt Weiden i. d. OPf. durchzuführen und um sicherzustellen, dass das Vorhaben tatsächlich zur Ausführung kommt, soll ein Vorhaben- und Erschließungsplan gem. § 12 BauGB erstellt werden.

Hierzu ist zwischen dem Antragsteller und der Stadt Weiden i. d. OPf. ein Durchführungsvertrag abzuschließen, in dem sich der Antragsteller zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten verpflichtet. Die Ausarbeitung des Bebauungsplans erfolgt durch ein qualifiziertes externes Planungsbüro. Der Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mit der Verwaltung abgestimmt.

Das rechtliche Verfahren wird durch das Stadtplanungsamt durchgeführt.

Das Ergebnis des Bebauungsplanverfahrens bleibt abzuwarten. Ein Anspruch auf die Auf-

stellung eines Bebauungsplans besteht nicht.

Diese Vorgehensweise wurde mit dem Antragsteller vorbesprochen.

**Notwendige Unterlagen:**

Zum Bebauungsplanverfahren sind nach einer ersten Einschätzung folgende Leistungen erforderlich.

- Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG (ab 20.000 m<sup>2</sup> erforderlich)
- Bebauungsplan mit Grünordnungsplan
- Ausgleichsfläche – Ausgleichsmaßnahmen nach Leitfaden
- Flächennutzungsplanänderung mit Begründung
- Vorhaben- und Erschließungsplan
- Evtl. externe Rechtsberatung für Stadt Weiden und Kostenübernahme (Durchführungsvertrag)

**Nächste Verfahrensschritte:**

- Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c UVPG.
- Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans.
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB.
- Billigung des Planentwurfs durch den Stadtrat sowie Beschluss des Stadtrats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB betreffend die öffentliche Auslegung dieses Entwurfs.
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats.
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB.
- Wirksamwerden des Bebauungsplans durch Bekanntmachung

***Bau- und Planungsausschuss:***

(x) beratend                      ( ) beschließend

(x) öffentlich                      ( ) nichtöffentlich

## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses

### ***Tagesordnungspunkt 06:***

#### **Stadtplanungsamt**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
Zwischen Peter-Henlein-Straße und Behaimstraße,  
Flst. Nr. ...  
Bebauungsplan Nr. 60/61 26 155, 2. Änderung gem. § 13a BauGB**

**Behandlung der Stellungnahmen / Abwägung  
Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB**

**Vorgang Bau- und Planungsausschuss vom 23.07.2009, Vorschlags - Nr. 60  
Vorgang Stadtrat vom 27.07.2009, Beschluss - Nr. 105**

### ***Sachstandsbericht:***

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 11.08.2009 – 11.09.2009 statt.

Stellungnahmen privater Art wurden nicht vorgebracht.

Die internen Fachstellen und berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB und um ihre Stellungnahme bis 11.09.2009 gebeten.

Es gingen folgende Stellungnahmen ein, über deren Inhalt eine Abwägung vorzunehmen ist. Die Originale der eingegangenen Stellungnahmen können während der Sitzung eingesehen werden.

#### **1. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co KG**

Schreiben vom 06.08.2009

Kabel Deutschland teilt in ihren Bestandsplänen die aktuelle Lage ihrer Telekommunikationsanlagen mit, weist aber darauf hin, dass bei Baumaßnahmen eine erneute Bestandsaufnahme notwendig ist.

#### ***Beschlussvorschlag:***

Das Schreiben der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co KG diene zur Kenntnisnahme.

#### **2. E.ON Bayern AG**

Schreiben vom 19.08.2009

Die E.ON Bayern AG teilt mit, dass gegen das Planungsvorhaben grundsätzlich keine Einwendungen bestehen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb ihrer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der E.ON Bayern AG oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbauer und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der E.ON Bayern AG schriftlich mitgeteilt werden. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der E.ON Bayern AG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beschlussvorschlag:

Das Schreiben der E.ON Bayern AG diene zur Kenntnisnahme.

### **3. Deutsche Telekom**

Schreiben vom 21.08.2009

Die Deutsche Telekom teilt mit, dass zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsleistungen die Herstellung neuer Telekommunikationsanlagen erforderlich ist. In der Peter-Henlein-Straße muss hierfür ein Straßenübergang hergestellt werden. Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass sich die Kommune rechtzeitig vor Baubeginn mit der Deutschen Telekom in Verbindung setzt.

Beschlussvorschlag:

Das Schreiben der Deutschen Telekom diene zur Kenntnisnahme.

### **4. Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde**

Schreiben vom 10.08.2009

Mit der Planung besteht Einverständnis, wenn im Textteil der Begründung folgende Änderungen / Ergänzungen vorgenommen werden:

Zu Ziffer 4.

Absatz 3 Satz 4: „So wird als durchwurzelbarer Raum eine Baumscheibe von mindestens 4,5 m x 8 m auf Dauer festgeschrieben, die frei von Versiegelung zu halten ist“.

Satz 7: „... ist vor jeder weiteren Verdichtung zu schützen und als Rasen- oder Pflanzfläche auszuführen“.

Beschlussvorschlag:

Die Begründung wird entsprechend geändert.

### **5. Stadtkämmerei, Beitragswesen**

Schreiben vom 02.09.2009

Gegen die Bebauungsplanänderung bestehen keine Einwände.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der neue Bebauungsplan größere Baufenster und eine höhere zulässige Geschossfläche vorsieht. Es dürfte somit zu Nacherhebungen von Kanalherstellungs- und Rohnetzkostenbeiträgen kommen.

Stellungnahme Stadtplanungsamt:

Die im Bebauungsplan festgesetzte Geschossflächenzahl entspricht der Geschossfläche der zukünftig geplanten Bebauung. Sie wurde durch das Architekturbüro ... ermittelt. Dem Antragsteller ist bekannt, dass es zu Nacherhebungen kommen wird.

*Beschlussvorschlag:*

Das Schreiben der Stadtkämmerei diene zur Kenntnisnahme.

**Von Seiten folgender Fachstellen und Träger öffentlicher Belange bestehen keine Bedenken gegen diese Planung:**

Stadtwerke Weiden, Schreiben vom 20.08.09; Abteilung Bauen und Wohnen, Schreiben vom 06.08.2009; PLEdoc GmbH, Schreiben vom 28.08.2009; Wasserwirtschaftsamt, Schreiben vom 07.08.2009; Umweltamt (Wasserrecht / Bodenschutz, Immissionsschutz, Abfallrecht, Erneuerbare Energien), Schreiben vom 11.08.2009; Bauhof / Gärtnerei, Schreiben vom 08.09.2009

**Ergebnis der Abwägung:**

Zusammenfassend wird nach der Abwägung festgestellt, dass mit dem Inhalt und dem Ziel der Bebauungsplanänderung weiterhin Einverständnis besteht.

Die Begründung ist entsprechend dem o. g. Beschlussvorschlag zu ändern.

Auswirkungen privater oder öffentlicher Art sind durch die Änderung der Begründung nicht gegeben, da es sich hier nur um eine Klarstellung handelt.

Die Grundzüge der Planung sind durch die Ergänzung nicht berührt und eine erneute öffentliche Auslegung ist deshalb nicht erforderlich.

Die Bebauungsplanänderung kann somit gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen werden.

**Weiterer Verfahrensverlauf**

- Rechtskraft des Bebauungsplans durch die Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses.

Hinweis:

Der Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde durch das Rechtsamt geprüft und inzwischen, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Stadtrat, zwischen der Stadt Weiden i. d. OPf. und der Hübner Wohnungsbau GmbH, Kirchendemenreuth, abgeschlossen.

Die Garagen für das Mehrfamilienhaus an der Behaimstraße wurden in der Zwischenzeit gem. § 33 Abs. 1 BauGB genehmigt.

***Bau- und Planungsausschuss:***

(x) beratend                      ( ) beschließend

(x) öffentlich                      ( ) nichtöffentlich

## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses

### **Tagesordnungspunkt 07:**

#### **Stadtplanungsamt**

#### **Verkehrskonzept für die Stadt Weiden i. d. OPf. Beauftragung**

**Vorgang: 6. Sitzung des Finanzausschusses vom 22.06.2009, Nachtragshaushalt 2009 Nr. 95, Mittelbereitstellung für ein Verkehrskonzept für die Stadt Weiden mit besonderer Berücksichtigung des Umweltverbundes (Fußgänger, Radverkehr und ÖPNV)**

#### **Sachstandsbericht:**

Der Stadtrat hat im Nachtragshaushalt 2009 Finanzmittel für die Beauftragung eines Verkehrskonzeptes bereitgestellt. Darauf hin wurden durch das Stadtplanungsamt insgesamt 9 für den Planungsauftrag geeignet erscheinende Planungsbüros zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Folgende Aufgabenstellen wurde dabei gefordert:

*Die Stadt Weiden i.d.OPf. ist Oberzentrum der ländlich geprägten nördlichen Oberpfalz. Die Entwicklung der knapp 45.000-Einwohner-Stadt wird bestimmt durch den schwierigen Strukturwandel von einer Industrie- zu einer Dienstleistungsstadt. Ein besonderes Merkmal der Stadt Weiden i.d.OPf. ist ihre Lage im deutsch-tschechischen Grenzraum und die damit einhergegangene Zuweisung als Oberzentrums. Der Einzugsbereich umfasst ca. 250.000 Einwohner.*

*Die Stadt Weiden i. d. OPf. hat in den letzten Jahrzehnten sehr stark in den Ausbau der Straßenverkehrsinfrastruktur investiert. Mit dem Ausbau des Straßennetzes, des Parkraumangebotes und der eingesetzten Steuer- bzw. Ampeltechnik etc. wurde dem motorisierten Individualverkehr (MIV) in Weiden und seinem großen Einzugsgebiet weitgehend Rechnung getragen. Neben einer Förderung des ÖPNV (ZOB, Busspuren, etc.) wurde auch ein punktuelles Fuß- und Radwegeangebot entwickelt, ist jedoch in der Dichte und Qualität verbesserungsbedürftig. Die im Rahmen der aktuellen Erstellung des Stadtentwicklungskonzeptes durchgeführte Bürgerbeteiligung hat hierzu einen klaren und dringenden Nachholbedarf erkennen lassen.*

*In Ergänzung zum Stadtentwicklungskonzept, als Grundlage für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, zur Beantwortung weitergehender Fragen der Innenstadtentwicklung und im Umgang mit Knotenpunkten an Hauptverkehrsstraße sind die Verkehrsverhältnisse für den MIV, ÖPNV, insbesondere aber auch für Rad- und Fußverkehr neu zu bewerten und zu ordnen. Im Sinne einer „radfahrerfreundlichen“ Stadt- und Verkehrsplanung ist die Erarbeitung eines Verkehrskonzeptes bzw. eine Verkehrsentwicklungsplanung erforderlich.*

*Ziel des neuen Verkehrskonzeptes für die Stadt Weiden i. d. OPf. soll eine Stärkung des Umweltverbundes, insbesondere auch eine flächendeckende Verbesserung des Fuß- und Radwegenetzes sein, welches die Erreichbarkeit der Stadt und seines Zentrums für alle Nut-*

zergruppen, Bevölkerungsschichten und Besucher sicherstellt.

Eine funktionierende Stadt mit einer attraktiven Innenstadt muss die Verkehrsarten stadtvträglich fördern und bedienen und braucht eine auch für Fremde leicht verständliche Verkehrsführung und –lenkung.

Einzelne Bausteine und Arbeitsschritte des Verkehrskonzeptes könnten bestehen aus:

- Bestandserfassung und Überprüfung der Verkehre in der Stadt (nur) im erforderlichen Umfang (Fußgänger, Radfahrer, ÖPNV, MIV)
- Definition und Ausbauplanung des Fuß- und Radwegenetzes bis in die Innenstadt in Abstimmung mit sonstigen Maßnahmen an Hauptverkehrsstraßen
- Erarbeitung eines Konzeptes für die „Fußgänger- und Radfahrerfreundliche Stadt Weiden“ in Abstimmung mit den Stadtentwicklungsprojekten
- Parkraumkonzept (MIV) für die erweiterte Innenstadt und Maßnahmenkonzept
- Entwicklung bzw. Verbesserung eines Verkehrsleitsystems für alle Verkehrsarten
- Knotenpunktzählungen, Leistungsfähigkeitsberechnungen und Ummarkierungs- bzw. Umbauplanungen für betroffene Hauptverkehrsstraßen und Kreuzungen
- Verkehrsfluss verbessernde Maßnahmen am Tangentenviereck und an den Hauptzubringern
- Maßnahmenkatalog mit Beurteilung der Durchführbarkeit mit Finanzierung
- Wirkungsprognose der Maßnahmen und Erfolgskontrolle
- Kontinuierlich begleitende Öffentlichkeitsarbeit – Vermittlung der Planung (Beteiligung der Bürger, Wirtschafts- und sonst. Verbände, etc.)
- Priorisierung der Maßnahmen mit Kosten und Finanzierungsübersicht
- Umsetzungsreife Konkretisierung der prioritären Maßnahmen

Für eine umsetzungsorientierte Planung ist neben der Auswahl eines geeigneten Büros (Leistungsfähigkeit, einschlägige Erfahrungen in der integrierten Stadt- und Verkehrsplanung) auch die ausreichende Einbeziehung der Bevölkerung am Diskussionsprozess zu berücksichtigen.

Die oben beschriebene Vorgehensweise bzw. das Leistungsbild war ein Vorschlag des Stadtplanungsamtes. Es blieb den angefragten Planungsbüros überlassen, eigene Vorschläge anzubieten, mit denen das oben beschriebene Ziel eines Verkehrskonzeptes zu erreichen wäre.

Erforderliche Unterlagen:

Vorschläge für das Vorgehen zur Erstellung eines/r Verkehrskonzeptes bzw. Entwicklungsplanung

Projektstruktur

Zeithorizont

Bürostruktur Firmenprofil

Benennung der Qualifikation des Projektleiters

evtl. Kooperationspartner mit Referenzlisten

Referenzliste vergleichbarer Leistungen mit Angabe des Auftraggebers und des dortigen

Ansprechpartners

Eine kostenmäßige Bewertung der einzelnen Arbeitspakete

Vier Angebote sind bei der Stadt Weiden i. d. OPf. eingegangen. Am 01.10.09 erhielten diese vier Büros Gelegenheit, ihr Angebot mit Vorstellung des Büros und vorgeschlagener Herangehensweise vor einem Gremium (Vertreter der Stadtratsfraktionen, Verwaltung und Polizei) zu präsentieren.

Dieses Gremium hat die Eignung der Angebote und Planungsbüros bewertet und kam zu folgender Reihung:

1. BSV Büro für Stadt- und Verkehrsplanung, Dr.-Ing. Reinhold Baier GmbH, Hanbrucher Straße 9, 52064 Aachen
2. R+T Topp, Huber-Erlar, Hagedorn, Ingenieure für Verkehrsplanung, Julius-Reiber-Straße 17, 64293 Darmstadt
3. Ingenieurgruppe IVV GmbH & Co. KG, Oppenhoffallee 171, 52066 Aachen
4. PlanerGemeinschaft meister.architekten . INGEVOST, c/o Dipl.-Ing. Christian Fahnberg, Richard-Strauss-Strasse 32, 82152 Planegg

Das Gremium empfiehlt, das höchstplatzierte Büro zu beauftragen.

***Bau- und Planungsausschuss:***

beratend                       beschließend

öffentlich                         nichtöffentlich

## **Vorlagebericht**

an die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses

### ***Tagesordnungspunkt 08:***

**Untere Verkehrsbehörde  
Stadtplanungsamt**

**Anfrage von Stadtrat ...**

**Stadtrat ... verweist auf die schwierige Parkplatzsituation bei der Fachoberschule (FOS) und möchte untersucht haben, ob durch Schrägparken in der südlichen Scheibenstraße die Anzahl der Parkplätze erhöht werden kann. Nach seiner Einschätzung sind bis zu 6 Parkplätze mehr als bisher möglich.**

### ***Sachstandsbericht:***

Diese Angelegenheit wurde seitens der Verkehrsbehörde bereits im Sommer 2008 überprüft. Die Scheibenstraße wird im Verlauf zur Bgm. Prechtl- Straße hin enger. Eine Schaffung von **zusätzlichen** Schrägparkplätzen könnte nur auf Kosten der bereits bestehenden Parkflächen erfolgen.

Dazu müssten für etwa 6 Schrägparkplätze bereits bestehende 8 Parkplätze auf der linken Seite von der Luitpoldstraße kommend, geopfert werden.

Aus Sicht der Verkehrsbehörde erscheint es daher sinnvoll, die bestehende Parkplatzmarkierung in der Scheibenstraße wie bisher zu belassen und auf die Einrichtung von Schrägparkplätzen dort zu verzichten.

### ***Bau- und Planungsausschuss:***

beratend                       beschließend

öffentlich                         nichtöffentlich

## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses

### ***Tagesordnungspunkt 09:***

#### **Bauverwaltungsamt**

#### **Anfrage von Stadträtin ...**

**Stadträtin ... weist auf die nicht sehr pietätvollen Umstände beim Umgang mit Urnen hin (lange Wartelisten, Zwischenlagerung). Sie möchte daher wissen, welche Nachfrage bzw. Bedarf vorhanden ist, wie der jetzige Zustand beseitigt werden soll und wie künftig mit diesem Problem umgegangen wird.**

#### ***Sachstandsbericht:***

In beiden Friedhöfen (Stadt- und Waldfriedhof) sind 516 bzw. 396 Urnennischenplätze für je 2 Urnen in den dort errichteten Urnenwänden vorhanden.

Neben diesen Urnenwänden stehen für Urnenbestattungen im Stadtfriedhof 58 und im Waldfriedhof 399 Urnenerdgräber zur Verfügung.

Im Waldfriedhof sind derzeit 2 Urnennischen und 108 Urnenerdgräber nicht belegt. Hier ist auch keine Warteliste vorhanden.

Im Stadtfriedhof sind derzeit alle Urnennischen belegt, Urnenerdgräber stehen 10 noch zur Verfügung.

Eine Beisetzung von Urnen ist aber auch in allen auf den Friedhöfen vorhandenen Wahlgräbern möglich. Diese Möglichkeit wird auch von sehr vielen Angehörigen genutzt.

Derzeit sind 7 Urnen im Stadtfriedhof ordnungsgemäß aufbewahrt, da die Angehörigen eine Beisetzung in einer Urnennische wünschen.

Zum Haushalt 2010 haben wir 25.000 Euro für die Errichtung einer Urnenwand mit 36 Nischen für 72 Urnen im Stadtfriedhof beantragt. Diese Nischen dürften nach unseren Erfahrungen ca. 2 Jahre ausreichen.

Ob dieser Betrag bereitgestellt wird, entscheidet der Finanzausschuss bei den Etatberatungen im November 2009.

Auch durch Nichtnachlösung des Nutzungsrechts nach Ablauf von 15 Jahren werden in den bereits vorhandenen Urnenwänden zusätzliche Nischen wieder frei ( 2009 bisher 12 von 26).

***Bau- und Planungsausschuss:***

beratend                       beschließend

öffentlich                       nichtöffentlich

## **Vorlagebericht** an die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses

### ***Tagesordnungspunkt 10:***

#### **Hoch- und Tiefbauamt, Tiefbauabteilung**

#### **Anfrage von Herrn Stadtrat ...**

**Stadtrat ... stellt fest, dass die Pflasterflächen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen schlecht ausgefugt bzw. mit Splitt verfüllt sind. Da der Fugenzustand jedoch für die Lebensdauer einer Pflasterfläche entscheidend ist, fragt er nach, ob hier nicht Abhilfe geschaffen werden kann.**

### ***Sachstandsbericht:***

Bezüglich Zustand der Verfüguung von Pflasterbelägen in der Stadt Weiden wurde im Bau- und Planungsausschuss am 16.09.2009 eine Anfrage gestellt. Der hier unter anderem erwähnte Issy-les-Moulineaux-Platz wurde im August/September 2009 instandgesetzt. Im Jahre 2008 wurden im Bereich des Macerata-Platzes (Knotenpunkt Ringstraße/Max-Reger-Straße) Kanalbauarbeiten seitens der Stadtwerke durchgeführt. Aufgrund nicht fachgerechten Einbaus wurde die Abnahme der Pflasterung abgelehnt. Aufgrund der Insolvenz der bauausführenden Firma hat sich jedoch die Instandsetzung der Pflasterfläche verzögert. Die Stadtwerke stehen noch mit dem Insolvenzverwalter in Verhandlungen. Nach Abschluss wird auf Veranlassung der Stadtwerke eine Neupflasterung des mangelhaften Bereiches vorgenommen.

Allgemein wird bezüglich der Thematik darauf hingewiesen, dass in der Stadt Weiden unterschiedliche Pflasterbeläge aus Beton und Naturstein meist in ungebundener Ausführung verbaut sind. Durch die geringen Breiten sind die Fugen bei Beton- und Natursteinplattenbelägen weniger unterhaltungsaufwendig. Die Beläge aus Granitgroß- bzw. -kleinsteinen insbesondere in Segmentbogen verlegt sind hier aufgrund des größeren Fugenspaltes weitaus aufwendiger in der Unterhaltung. Insbesondere im Zuge der Straßenreinigung wird das ungebundene Fugenmaterial teilweise mit aufgenommen, die Fugen vertiefen sich zusehens. Daher ist auch der Bauhof, der die laufende Unterhaltung der Flächen betreut, stets bemüht, einerseits die pflasterbelagsschonende Straßenreinigung zu optimieren und andererseits die zu tiefen Pflasterfugen wieder zu verfüllen. Auch bei tieferen Fugen ist jedoch aufgrund der Einbindetiefe der Steine nicht grundsätzlich davon auszugehen, dass kurzfristig Schäden im Oberbau entstehen.

Um den Unterhaltungsaufwand zu optimieren und den Benutzungskomfort zu erhöhen, werden mittlerweile verschiedene Verfüguungsmaterialien getestet. Im Zuge des Ausbaus der Hutergasse kommt ein natürlicher, stabilisierender Zusatz zum Verfüguungsmaterial zum Einsatz (STABILIZER), der laut Herstellerangaben eine dauerhafte Fugenfüllung gewährleisten soll. Bei zufriedenstellendem Ergebnis können diese bzw. auch vergleichbare Materialien auch Einsatz finden in den bestehenden Belägen insbesondere in der Innenstadt.

***Bau- und Planungsausschuss:***

beratend                       beschließend

öffentlich                       nichtöffentlich

## **Vorlagebericht**

**an die Mitglieder des Bau- und Planungsausschusses**

### ***Tagesordnungspunkt 11:***

**Hoch- und Tiefbauamt, Tiefbauabteilung  
Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom  
05.10.81**

**Einleitung des Widmungsverfahrens für die Ortsstraße „Schustermoslohe“**

### ***Sachstandsbericht:***

Es ist beabsichtigt gemäß Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz die nachfolgende Straße als Ortsstraße zu widmen.

#### Ortsstraße:

„Schustermoslohe“, Flst.Nr. 2120/1 und Teilfläche Flst.Nr. 2170/6 der Gemarkung Weiden i. d. OPf., beginnend an der Parksteiner Straße westlich der Grundstücksgrenze Flst.Nr. 2480/1 und endend an der westlichen Grundstücksgrenze Flst.Nr. 1759/4, Länge: 938 m.

### ***Bau- und Planungsausschuss:***

beratend                       beschließend

öffentlich                       nichtöffentlich